

Satzungsteil Akademische Ehrungen

A. Allgemeines

§ 1. (1) Für eine Ehrung kommen nur natürliche Personen in Frage. Jede Ehrung kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

(2) Als universitätsextern gelten Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen bzw. nicht dem Universitätsrat angehören. Zur Wahrung der für Akademische Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit geht das Rektorat bei

1. aktiven Mandatarinnen und Mandataren des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
2. aktiven Mitgliedern der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der Landesregierungen,
3. aktiven Richterinnen und Richtern im In- und Ausland,
4. aktiven beamteten und nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder

grundsätzlich davon aus, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Technischen Universität Graz besteht. Das Rektorat wird Ehrungsanträge betreffend die angeführten Kategorien nicht behandeln, wenn nicht durch besondere Leistungen der zu ehrenden Person für die Technische Universität Graz ein Abgehen von dieser Regelung begründet ist.

(3) Als universitätsintern gelten Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis (aktiv oder im Ruhestand) zur Technischen Universität Graz stehen.

§ 2 (1) Die Vorschläge für eine Ehrung sind spätestens sechs Monate vor den vorgesehenen akademischen Feiern beim Rektorat einzubringen, wobei diese Vorschläge von allen leitenden Organen eingebracht werden können. Den Vorschlägen sind ausführliche Unterlagen über die zu ehrende Person beizulegen, insbesondere auch Nachweise zu den besonderen Leistungen und Verdiensten dieser Person.

(2) Nach einer Prüfung durch das Rektorat leitet dieses die eingelangten Vorschläge an den Senat weiter.

(3) Der Senat beauftragt die Ehrungskommission die eingelangten Vorschläge zu überprüfen und eine Empfehlung auszusprechen, die Grundlage der Stellungnahme des Senates ist.

(4) Das Rektorat entscheidet aufgrund der Stellungnahme des Senates.

(5) Bei der Durchführung des gesamten Verfahrens ist strengste Vertraulichkeit zu wahren. Es muss vor allem darauf geachtet werden, dass die Absicht einer geplanten Ehrung nicht öffentlich und insbesondere der zu ehrenden Person bekannt wird. In besonderen Fällen kann dies zur Einstellung des Verfahrens führen.

(6) Ein Vorschlag für die Form der Ehrung kann von der Antragstellerin / vom Antragsteller ausgesprochen werden, jedoch sind die begutachtenden und entscheidenden Organe nicht an diesen Vorschlag gebunden. Die Auswahl der jeweils passenden Ehrung sollte von der Ehrungskommission empfohlen werden.

(7) Die Vornahme akademischer Ehrungen sieht Entscheidungsprozesse vor, die im Sinne des Frauenförderplans der Technischen Universität Graz die Perspektive der Geschlechterverhältnisse einzubeziehen und für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen sind.

§ 3 (1) Die Ehrung wird im Rahmen einer akademischen Feier vom Rektorat der Technischen Universität Graz verliehen, wobei eine Urkunde überreicht wird. Diese Feiern finden zwei Mal jährlich, im Mai und November, statt.

(2) Die Ausführungsformen der Urkunden und Ehrenzeichen sowie der Ablauf der akademischen Feier sind vom Rektorat festzulegen.

(3) Die vom Rektorat im Rahmen der Feier verliehenen Ehrentitel dürfen nur in der in der Satzung festgelegten Vollform oder abgekürzten Form geführt werden.

(4) Die Trägerinnen und Träger der Ehrentitel und Ehrenzeichen sind im Jahresbericht und auf den Webseiten der Technischen Universität namentlich anzuführen sowie im Mitteilungsblatt kundzutun. Das Rektorat kann die öffentliche Anbringung von Ehrentafeln mit den Namen aller Trägerinnen und Träger eines bestimmten Ehrentitels oder Ehrenzeichens festlegen.

§ 4. (1) Die Ehrentitel und Ehrenzeichen können durch das Rektorat aberkannt werden, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundzumachen.

B. Verdienste um die Technische Universität Graz

B.1 Erzherzog-Johann-Medaille der Technischen Universität Graz

§ 5. Die Erzherzog-Johann-Medaille wird als sichtbare Auszeichnung an universitätsinterne Persönlichkeiten vergeben, die über einen längeren Zeitraum das Ansehen und die Entwicklung der Technischen Universität Graz durch ihr hervorragendes Wirken an der Universität gefördert haben. Ausgezeichnet werden außergewöhnliche Leistungen in der Organisation, Verwaltung und im sozialen Engagement, die zu klar erkennbaren und der Person zuordenbaren Ergebnissen geführt haben.

B.2 Ehrensensatorin oder Ehrensensator bzw.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 6. (1) An hervorragende universitätsexterne Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Technische Universität Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, kann der Titel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator der Technischen Universität Graz“ verliehen werden.

(2) An universitätsexterne Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung der Technischen Universität Graz besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürgers der Technischen Universität Graz“ verliehen werden.

B.3 Ehrenprofessur der Technischen Universität Graz

§ 7. An hervorragende universitätsexterne Persönlichkeiten, die die Technische Universität Graz in ihren Aufgaben in Lehre und Forschung durch besonderes persönliches Engagement unterstützen, kann der Titel „Ehrenprofessorin“ oder „Ehrenprofessor der Technischen Universität Graz“ (abgekürzt: „Prof. TU Graz e.h.“) verliehen werden. Mit diesem Titel ist keine Lehrbefugnis verbunden.

B.4 Erzherzog-Johann-Ehrenring der Technischen Universität Graz

§ 8. Der Erzherzog-Johann-Ehrenring stellt die höchste von der Technischen Universität zu vergebende Auszeichnung dar. Sie wird ausschließlich an universitätsexterne Persönlichkeiten vergeben, die über einen längeren Zeitraum hinweg das Ansehen und die Entwicklung der Technischen Universität Graz durch ihr außergewöhnliches Wirken in Wissenschaft, Technik, Wirtschaft oder Politik gefördert haben und dafür in der Öffentlichkeit österreichweit Anerkennung gefunden haben.

C. Verdienste um Wissenschaft und Technik

C. 1 Erneuerung akademischer Grade

§ 9. (1) Das Rektorat kann nach positiver Stellungnahme des Senates die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies durch die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Technischen Universität Graz sowie im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste oder das hervorragende berufliche Wirken gerechtfertigt ist.

(2) Neben der in § 3 Abs. 1 genannten Personengruppe sind auch die Verbände und Vereine der Absolventinnen und Absolventen der Technischen Universität Graz berechtigt, für diese Ehrung entsprechende Personen vorzuschlagen.

(3) Für die Erneuerung der akademischen Grade findet eine eigene akademische Feier statt, deren Durchführung vom Rektorat festgelegt wird.

C.2 Berufstitel „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“

§ 10. Gemäß der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln kann die Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" (abgekürzt: „Univ.-Prof.“) für Personen beantragt werden, die als außerordentliche Universitätsprofessorinnen oder außerordentliche Universitätsprofessoren, als Dozentinnen oder Dozenten oder Beamtinnen bzw. Beamte in wissenschaftlicher Verwendung an der Technischen Universität Graz in mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit beschäftigt sind.

§ 11. (1) Das Rektorat kann nach positiver Stellungnahme des Senates den Antrag bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister stellen, wenn bei der betroffenen Person die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Außerordentliche Universitätsprofessoren / Universitätsprofessorinnen an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
2. Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit.
3. Vollendung des 45. Lebensjahres,

(2) Die Leistungen in der Forschung müssen auch durch hochwertige Publikationen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse gemäß § 14 Abs.7 UG 2002 heranzuziehen.

C. 3 Nikola-Tesla-Medaille der TU Graz

§ 12. Nikola Tesla studierte von 1876 bis 1878 an der damaligen Kaiserlich-Königlichen Technischen Hochschule in Graz und hat im Verlauf seiner Karriere als Erfinder weltweit über 200 Patente angemeldet, davon über 100 allein in den USA. Zu seinem Gedenken verleiht die Technische Universität Graz alljährlich die Nikola-Tesla-Medaille an diejenige universitätsinterne Person, für deren Erfindungen in den fünf vorangehenden Jahren die meisten Patente erteilt wurden. Dabei werden Patentanmeldungen, die zu ein und derselben Erfindungsmeldung gehören, nur als eine Patentfamilie gezählt. Erteilte Patente sind unabhängig von der anmeldenden Institution zu zählen.

C. 4 Honorarprofessur

§ 13. (1) Eine Honorarprofessur wird ausschließlich an angesehene Persönlichkeiten vergeben, die in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, aber seit mindestens 5 Jahren durch hervorragende Beiträge zur Forschung oder Lehre der Technischen Universität Graz eng verbunden sind. Diese enge Verbundenheit kann auch die Ausübung der Lehre im Rahmen eines Lehrauftrages oder im Rahmen einer an der Technischen Universität Graz erworbenen Lehrbefugnis als (externer) Privatdozent einschließen.

(2) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor wird befristet oder unbefristet für ein bestimmtes Fach erteilt und ist mit der Zuordnung zu einem Institut der Technischen Universität Graz verbunden und berechtigt zum Führen des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt: „Hon.-Prof.“).

Die Lehrbefugnis erlischt automatisch, wenn die Lehre an der Technischen Universität Graz über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren nicht ausgeübt wird. Nach dem Übertritt in den Ruhestand bleibt die Honorarprofessur auch ohne Ausübung der Lehre aufrecht.

(3) Die Voraussetzungen gemäß § 103 Abs. 2 UG 2002 müssen vorliegen.

(4) Das Verfahren zur Verleihung erfolgt nach den Bestimmungen des § 103 Abs. 5 und Abs. 6 UG 2002.

(5) Der Senat beauftragt die Ehrungskommission die eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zu überprüfen und eine Empfehlung auszusprechen, die Grundlage der Stellungnahme des Senates ist.

(6) Das Rektorat entscheidet auf Grund der Stellungnahme des Senates und erlässt den Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis.

C. 5 Ehrendoktorat

§ 14 (1) Das Ehrendoktorat (Titel: „Doctor honoris causa“, abgekürzt: „Dr.h.c.“) stellt die wissenschaftliche Anerkennung einer hervorragenden Einzelleistung in Wissenschaft und Forschung, in technischer und wirtschaftlicher Innovation oder künstlerischer Tätigkeit dar und wird nur an universitätsexterne Personen verliehen.

(2) Die Personen müssen im Fachbereich hohes Ansehen genießen, ihre Leistungen müssen durch verifizierbare Nachweise belegt werden und eine bleibende Wirkung auf die Gesellschaft zeigen. In Fällen von Teamarbeit müssen die spezifischen Beiträge der vorgeschlagenen Person eindeutig dokumentiert werden.